

Satzung des German Unix User Group (GUUG) e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "GUUG e.V.". Diese Bezeichnung ist als Kurzform für "German Unix User Group" in Anlehnung an die Namen anderer bereits bestehender nationaler Vereine gewählt worden. Die GUUG ist ein eingetragener Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, die wissenschaftliche Forschung, technische Entwicklung und Kommunikation bzgl. offener Computersysteme insbesondere im Zusammenhang mit Unix-artigen Betriebssystemen und dazugehöriger Software zu fördern. Diesem Zweck dienen unter anderem Publikationen, sowie Vortrags- und Konferenzveranstaltungen der GUUG.

3. Mittel, Mittelverwendung und Jahresbeitrag

1. Der GUUG stehen folgende Mittel zur Verfügung: Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen und Schenkungen, Vermögen und seine Erträge aus Ergebnissen der Vereinsarbeit.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Rahmen von Ämtern, die sich aus der Satzung ergeben, erfolgen ehrenamtlich. Für darüber hinaus gehende Tätigkeiten können Mitglieder auf Antrag eine Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird und für das jeweilige Kalenderjahr in voller Höhe im voraus zu zahlen ist. Bei einem Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

4. Vertretung

1. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
2. Bei Rechtsgeschäften im Wert von mehr als Euro 5000,- (fünftausend Euro) muss der Vorstand im Vorfeld mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben. Dabei ist die Abstimmung auch im Umlaufverfahren (beispielsweise mittels E-Mail, Brief, Fax oder Telefon) möglich. Über das Abstimmungsergebnis ist vom Antragsteller ein Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern vor dem Abschluss des Rechtsgeschäfts per E-Mail, Brief, Fax oder mittels Veröffentlichung auf der internen Vorstandswbseite zur Verfügung gestellt wird.

5. Mitgliedschaft

1. Die GUUG hat persönliche und fördernde Mitglieder. Persönliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Fördernde Mitglieder können nur juristische Personen sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck der GUUG ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder müssen dem Vorstand eine natürliche Person als Vertreter benennen.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich und bedarf auf Antrag des Abgelehnten der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben aktives Wahlrecht, das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Persönliche Mitglieder haben passives Wahlrecht.
2. Ist ein Vertreter einer juristischen Person zugleich persönliches Mitglied, so kann er sein persönliches Wahl- und Stimmrecht neben und unabhängig von seinen Rechten als Vertreter wahrnehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge in Angelegenheiten der GUUG zu unterbreiten, über die spätestens im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung beraten wird.
4. Mitglieder müssen Änderungen ihrer postalischen Adresse, Änderungen der E-Mail-Adresse oder Änderungen weiterer Kontaktdaten unverzüglich dem Vorstand melden, um ihre Erreichbarkeit zu gewährleisten.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei einem persönlichen Mitglied erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Sie muss dem Vorstand in Textform (beispielsweise mittels E-Mail, Brief oder Fax) erklärt werden. Den Nachweis des Zugangs trägt der Absender.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Entscheid des Vorstandes, wenn der Jahresbeitrag drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres noch nicht gezahlt ist und trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief, der den Hinweis auf das Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten muss, nicht innerhalb eines Monats eingeht.
4. Mitglieder können durch den Vorstand der GUUG ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Vereinssatzung vorsätzlich verletzt und hierdurch das Ansehen oder die Interessen der GUUG in erheblicher Weise geschädigt hat. Die Gründe für einen Ausschluss müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ein Amt nach den §§ 11, 12 und 13 dieser Satzung, das ein Mitglied übernommen hat.

8. Die Organe der GUUG

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung dazu hat in Textform unter Beifügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen im voraus zu erfolgen. Der Vorstand muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
2. Zur Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder Zutritt. Gästen kann durch die

- Mitgliederversammlung die Teilnahme ermöglicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Protokollführer, die Rechnungsprüfer und die Wahlkommission, bestätigt nach § 10 Abs. 5 berufene Vorstandsmitglieder, führt Stichwahlen nach § 13 Abs. 8 durch, beschließt über die Tagesordnung der Sitzung, genehmigt den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres, entlastet den Vorstand, behandelt Anträge, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, beschließt die Wahlordnung, berät Satzungsänderungen, legt die Einzelheiten zum Verfahren bei Satzungsänderungen fest und beschließt über die Auflösung des Vereins.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenden Stimmen. Bei einer Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 5. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
 6. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer, der nicht dem Vorstand angehören darf, und beschließt über die Tagesordnung.
 7. Über die Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer ein Beschlussprotokoll mit Abstimmungsergebnis aufgenommen, das den Mitgliedern nach Genehmigung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter bekanntgegeben wird.

10. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) sowie mindestens einem und maximal fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, an einer Abstimmung teilnehmen.
3. Der Vorstand wird beginnend mit dem Tag der Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
4. Ein aktueller Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme eines neuen gewählten Vorstands im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus dem Kreis der persönlichen Mitglieder berufen, der durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt bestätigt wird.
6. Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der Vorstand gegenüber dem Verein nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Vorstandssitzungen, wenn die Geschäfte es verlangen oder drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Die Tagesordnung soll bei der Einberufung, in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung, bekanntgegeben werden. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Vorstandsbeschlüsse nach rechtzeitiger Benachrichtigung aller Vorstandsmitglieder auch ohne eine Sitzung gefasst werden. Über die Vorstandssitzungen und ohne Sitzung gefasste Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen ist.

11. Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer, sowie zwei Stellvertreter, die allesamt nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, erstellen einen schriftlichen Bericht, berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstands.

12. Wahlkommission

1. Für die Durchführung der Vorstandswahlen wird von der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus vier Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern, gewählt, die allesamt nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Durchführung der Abstimmungen über Anträge zu Satzungsänderungen nach § 14 obliegt ebenfalls der Wahlkommission.
3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahlkommission wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende ist Wahlleiter, leitet alle erforderlichen Maßnahmen ein und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen und Abstimmungen, die von der Wahlkommission abgewickelt werden.

13. Vorstandswahlen

1. Vor der eigentlichen Vorstandswahl ruft der Wahlleiter die Mitglieder unter Angabe einer Ausschlussfrist zur Kandidatur auf.
2. Persönliche Mitglieder können für genau einen Vorstandsposten kandidieren. Die Kandidatur ist unter Angabe des Namens, der Mitgliedsnummer und dem angestrebten Vorstandsposten an den Wahlleiter zu richten. Der Wahlleiter benachrichtigt den entsprechenden Kandidaten schnellstmöglich über den erfolgreichen Eingang, erst damit gilt die Kandidatur als angenommen.
3. Nach Ablauf der mit der Aufforderung zur Kandidatur angegebenen Frist teilt der Wahlleiter dem Vorstand innerhalb von einer Woche die Kandidatenliste mit.
4. Sollte für einen der unter § 10 Abs. 1 genannten Vorstandsposten keine Kandidatur vorliegen, kann die Wahlkommission die Frist zur Kandidatur verlängern.
5. Die Kandidatenliste, welche für jeden der nach § 10 Abs. 1 zu vergebenden Vorstandsposten möglichst mindestens einen Kandidaten aufweisen soll, wird den Mitgliedern vom Wahlleiter unter Angabe einer Ausschlussfrist zur Abstimmung vorgelegt.
6. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist ruft der Wahlleiter innerhalb von einer Woche die Wahlkommission zur Stimmenauszählung zusammen.
7. Gibt es bei der Vorstandswahl für einen Vorstandsposten nur einen Kandidaten, so ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Gibt es mehrere Kandidaten als zur Verfügung stehende Vorstandsposten, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die mehr Ja- als Nein-Stimmen und zugleich die meisten Ja-Stimmen aller Kandidaten für diese Vorstandsposten erhalten haben.
8. Stellt die Wahlkommission Stimmengleichheit fest, so findet im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Führt auch dieses Verfahren zu keiner Entscheidung, kann die Mitgliederversammlung auch durch Los entscheiden.
9. Die Wahlergebnisse werden den Mitgliedern zeitnah bekanntgegeben. Nach

Annahme der Wahl durch den neu gewählten Vorstand, die in der Regel auf der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden soll, übernimmt der neu gewählte Vorstand das Amt. Die Ergebnisse der Vorstandswahl sind vom neu gewählten Vorstand dem zuständigen Amtsgericht zu melden.

10. Die Unterlagen der Vorstandswahl werden von der Wahlkommission für einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt.
11. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Vorstandswahl regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

14. Satzungsänderungen

1. Anträge zur Satzungsänderung müssen nach Diskussion, zunächst im Vorstand und danach in der Mitgliederversammlung, den Mitgliedern des Vereins vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Einzelheiten bzgl. der Durchführung dieser Abstimmung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Änderungsantrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmen. Die zugehörigen Unterlagen werden für einen Zeitraum von vier Jahren aufbewahrt.
2. Sämtliche vorliegenden Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss den Sitz des Vereins verlegen und § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend ändern, wenn dies erforderlich ist.
4. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Satzung ändern, um Beanstandungen des Registergerichts auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen der Satzung verbunden sind.

15. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens dreiviertel Mehrheit der vertretenen Stimmen zugestimmt hat.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand zwei Vorstandsmitgliedern zu den Liquidatoren des Vereins, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.
4. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

16. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde errichtet am 14. Januar 2011